

Anschlussnutzungsvertrag (geschlossene Verteilernetze)

zwischen

Flughafen Düsseldorf GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Flughafenstraße 120,
40470 Düsseldorf

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

..

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität,.....	3
§ 3 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel	3
§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen	4

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse zur Entnahme von Elektrizität aus dem geschlossenen Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss bzw. die einzelnen Netzanschlüsse sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2

Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität, Ersatzbelieferung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu Bilanzkreisen entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
 - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses/der genutzten Netzanschlüsse aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages.
- (2) Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte, am jeweiligen Netzanschluss vorzuhaltende elektrische Scheinleistung (Netzanschlusskapazität).

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag tritt ab dem .. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
 - (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses/der beschriebenen Netzanschlüsse.
-

- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Anschlussnutzer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über die Netznutzung zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.dus.com abgerufen werden können.
 - (2) Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
-

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Anschlussnutzer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlagen 1 Blatt ...: Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse/der Abnahmestelle bzw. Abnahmestellen.

Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss)

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)
